

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schulgeldfreie Ausbildung in der niedersächsischen Heilerziehungspflege

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.05.2020 - Drs. 18/6576
an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 29.06.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege jetzt umsetzen!“ forderte die Lebenshilfe Niedersachsen in ihrer am 19.09.2019 gestarteten Kampagne, in der sie für die Umsetzung der Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege plädierte und Unterschriften sammelte. Verbreitet wurde die Kampagne der Lebenshilfe über Fachschulen der Heilerziehungspflege und Einrichtungen der Behindertenhilfe in ganz Niedersachsen.

Der Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe Niedersachsen, Holger Stolz, gab damals an, dass es in der Heilerziehungspflege, anders als beispielsweise in den Ausbildungsgängen der Erzieherberufe, der Pflege und in den Gesundheitsfachberufen, wie der Ergotherapie, noch immer keine Schulgeldfreiheit gibt, obwohl dies von der Landesregierung angekündigt worden war.¹

Aufgrund von Fachkräftemangel und rückläufigen Schülerzahlen müsse, so Stolz, jetzt gehandelt werden.

Im Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2020 wurden keine Gelder für die Schulgeldbefreiung in der Heilerziehungspflege eingeplant. Am 22.11.2019 wurden die innerhalb der o. g. Kampagne gesammelten Unterschriften von der Lebenshilfe Niedersachsen sodann an Ministerpräsident Weil übergeben. Sie sollen an dessen Versprechen auf Schulgeldbefreiung auch für die Heilerziehungspflege erinnern.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Heilerziehungspflege ist ebenso wie die Ausbildung von Heilerziehungspflegegegerinnen und Heilerziehungspflegern ein fester Bestandteil der inklusiven Gesellschaft in Niedersachsen. Sie ist Impulsgeber für Menschen mit und ohne Behinderung und stellt die zentrale Gruppe der Fachkräfte im Bereich der Behindertenhilfe dar.

Die vom LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e. V. mit Schreiben vom 19.09.2019 geforderte Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in der Fachschule Heilerziehungspflege an Schulen in privater Trägerschaft in Niedersachsen nimmt Bezug auf die zwischen SPD und CDU geschlossene

¹Frank Steinsiek, Holger Stolz: Medienmitteilung des Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege jetzt umsetzen!, 21.09.2019, <https://www.lebenshilfe-nds.de/de/aktuelles/pressemitteilungen/2019-09-19-PM-HEP-Kampagne.php>, zuletzt aufgerufen am: 25.5.2020

²Wohlfahrt intern: Unterschriftenaktion soll an Abschaffung von Schulgeld erinnern, 22.11.2019, <https://www.wohlfahrtintern.de/koepfe/paritaeter/newsdetails/article/unterschriftenaktion-soll-an-abschaffung-von-schulgeld-erinnern/>, zuletzt abgerufen am 25.5.2020

Koalitionsvereinbarung. Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit soll demnach bis zum Ende der Wahlperiode sichergestellt werden.

Es ist jedoch bereits jetzt herauszustellen, dass die schulische Ausbildung, auch in der Heilerziehungspflege, eine gesellschaftspolitische Errungenschaft ist, die in Niedersachsen bereits durch den Staat kostenfrei angeboten wird. Dieser Aufgabe kommen die öffentlichen berufsbildenden Schulen bereits seit vielen Jahren nach. Darüber hinaus werden auch die Schulen in freier Trägerschaft zur Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Rolle als Ergänzungs- oder Ersatzschulen durch den Staat finanziell unterstützt.

1. Wie viele Schulen mit der Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege gibt es Stand 2020 in Niedersachsen insgesamt, und wie viele davon sind in staatlicher, wie viele in freier Trägerschaft(bitte namentliche Auflistung)?

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege ist ein landesrechtlich geregelter vollschulischer Bildungsgang. Derzeit können Schülerinnen und Schüler an 42 Schulen die Fachschule Heilerziehungspflege in Niedersachsen in Vollzeit besuchen. Unter diesen Schulen befinden sich 23 öffentliche berufsbildende Schulen und 19 Schulen in privater Trägerschaft.

Eine Auflistung der Schulen, die die Fachschule Heilerziehungspflege in Niedersachsen anbieten, können der anliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

2. Wie viele der Schulen erheben ein Schulgeld für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (bitte namentliche Auflistung der einzelnen Schulen die das Schulgeld erheben mit Angabe der Trägerschaft)?

3. Wie hoch fällt das Schulgeld an diesen Schulen aus und wie sind die jeweiligen Zahlungsmodalitäten (bitte namentliche Auflistung der einzelnen Schulen die das Schulgeld erheben mit Angabe der Trägerschaft und der Schulform, siehe Frage vier)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege an öffentlichen Berufsbildenden Schulen ist kostenfrei. Schulen in freier Trägerschaft können gem. § 54 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ein Schulgeld in angemessener Höhe erheben. In Niedersachsen schwankt das Schulgeld in der Fachschule Heilerziehungspflege an Schulen in privater Trägerschaft zwischen 55 und 150 Euro im Monat.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Schulgeldfreiheit oder eine Ausbildungsvergütung gibt es in der Heilerziehungspflege in Niedersachsen nicht. Jedoch gibt es Einrichtungsträger, die die Schulgeldkosten übernehmen und/oder den Schülerinnen und Schülern eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für ihre praktischen Einsätze in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zahlen. Außerdem kann vereinzelt die Adaption eines dualen Ausbildungssystems beobachtet werden, indem einzelne private Träger wie z.B. die Klinikum Warendorff GmbH dazu übergegangen sind, den Schülerinnen und Schülern mehrjährige Praktikumsverträge und damit verbundene Ausbildungsvergütungen zu offerieren. Diese Modelle stellen in Niedersachsen derzeit jedoch Einzelfälle dar.

Angaben zu den abgefragten Informationen bezüglich der Erhebung von Schulgeld, der Höhe des Schulgeldes und der Trägerschaft können der anliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

4. Wie sieht das Ausbildungssystem im Bereich Heilerziehungspflege hinsichtlich Schulform (dual/vollschulisch, Voll-/Teilzeit) und Finanzierungsmodellen in Niedersachsen konkret aus?

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege wird in Niedersachsen als vollschulische dreijährige Fachschule Heilerziehungspflege gem. der Anlage 8 zu § 33 der Verordnung über die berufsbildenden

Schulen (BbS-VO) angeboten. Die Ausbildung umfasst 60 Gesamtwochenstunden schulischen Unterricht und mindestens 1.500 Zeitstunden fachpraktischen Unterricht in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Derzeit sind nur vollzeitschulische Angebote für den Bildungsgang Heilerziehungspflege in Niedersachsen bekannt.

5. Welche Unterschiede bei den Kosten sowie bei den Zahlungsmodalitäten ergeben sich je nach Art der in Frage vier erläuterten Schulformen und auf welche konkreten gesetzlichen Regelungen stützt sich die Finanzierung (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte, mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege im Hinblick auf die Schulform und die Finanzierung ist durch das NSchG, die BbS-VO, die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) und die Rahmenrichtlinien in der Fachschule Heilerziehungspflege einheitlich für ganz Niedersachsen geregelt.

Für die Kosten und Finanzierung der Fachschule Heilerziehungspflege sind sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Schulen die Regelungen des NSchG insbesondere des § 54 Abs. 2 sowie §§ 148 ff. NSchG bindend.

6. Auf welche konkreten, schulgesetzlichen Regelungen stützt sich die Ausbildung der Heilerziehungspflege in Niedersachsen (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Die Fachschule Heilerziehungspflege basiert auf den gesetzlichen Regelungen des NSchG, den Regelungen der BbS-VO sowie des Runderlasses des Kultusministeriums vom 10.06.2009 „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (EB-BbS - Nds. MBl. Nr.24/2009 S.538).

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege wird gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 26 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO als dreijährigen Fachschule geführt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule Heilerziehungspflege wird gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 6 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erworben.

Das Prüfungs- und Zeugniswesen an der Fachschule Heilerziehungspflege richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der BbS-VO in der bei der Aufnahme der Ausbildung gültigen Fassung.

Die EB-BbS treffen gem. ihrer Ziff. 10.11 Regelungen für die Stundentafel der Fachschule Heilerziehungspflege sowie zur einheitlichen Festschreibung der festgelegten Anzahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Jahrgängen.

Die Regelungen des Landes erfüllen die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019).

7. Wie viele Schüler befinden sich zurzeit insgesamt in Niedersachsen in der Heilerziehungspflegeausbildung (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ausbildungsjahren/Jahrgängen)?

Die Zahlen der Schulstatistik und damit auch der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen werden jährlich zum 15.11. erhoben. Insgesamt misst die Fachschule Heilerziehungspflege zum Stichtag der Erhebung am 15.11.2019 2.356 Schülerinnen und Schüler an niedersächsischen Schulen.

Davon befinden sich 808 Schülerinnen und Schüler in der Klasse 1, 780 in der Klasse 2 und 768 in der Klasse 3 der Fachschule Heilerziehungspflege.

8. Mit wie vielen Absolventen ist in diesem Jahr zu rechnen?

Derzeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse die Fachschule Heilerziehungspflege erfolgreich absolvieren werden. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie sieht die Beschäftigungssituation in der Heilerziehungspflege in Niedersachsen aktuell aus hinsichtlich unbesetzter Stellen insgesamt sowie aufgeschlüsselt in die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Auswertung nach der Klassifikation der Berufe 2010 in der Berufsuntergruppe 8313 Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik. Eine weitere Differenzierung ist nicht möglich.

In dieser Berufsuntergruppe waren für Niedersachsen im Monat April 2020 insgesamt 816 Arbeitslose gemeldet. Danach sind gegenüber dem Vorjahresmonat 207 Personen zusätzlich arbeitslos gemeldet (+34 Prozent).

Für den gleichen Zeitraum waren der Bundesagentur für Arbeit 475 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen gemeldet, eine Stelle weniger als im Vorjahresmonat.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach der Klassifikation der Berufe 2010 in der Berufsuntergruppe 8313 sind zum Stichtag 30.09.2019 erhoben. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit handelt sich dabei um endgültige Daten, die immer mit einer Wartezeit von sechs Monaten vorliegen. Aus diesem Grund liegen aktuellere Daten derzeit nicht vor.

In der o.g. Berufsuntergruppe waren für Niedersachsen zum 30.09.2019 insgesamt 24.729 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1.585 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (+6,8 Prozent).

Die nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselten Zahlen sind aus den beigefügten Tabellen (Anlagen 2 und 3) der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsstatistik zu entnehmen.

10. Welchem beruflichen Handlungsfeld ist die Heilerziehungspflege konkret zuzuordnen und welche gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen ergeben sich daraus (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreichen. Heime sind nach § 2 Abs. 2 NuWG Einrichtungen für Volljährige, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen, gegen Entgelt ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen(NuWGPersVO) müssen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG in den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen insgesamt mindestens 50 Prozent des vorhandenen Personals Fachkräfte sein (Fachkraftquote). § 5 Abs. 1 Nr. 1 d, Nr. 3 e und Nr. 4 c NuWGPersVO bestimmen, dass in den Bereichen der Pflege, der sozialen Betreuung und im Bereich sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger Fachkräfte sind. Sie sind daher ebenso wie die weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NuWGPersVO genannten Berufsgruppen auf die Fachkraftquote anzurechnen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe wurden die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Das PflBG ist stufenweise in Kraft getreten. Seit dem 01.01.2020 dürfen gem. § 4 Abs. 1 PflBG pflegerische Aufgaben nach § 4 Abs. 2 PflBG (sog. Vorbehaltsaufgaben) nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 PflBG (Pflegefachfrau oder Pflegefachmann) oder durch Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger oder durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (vgl. § 64 PflBG) durchgeführt werden.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind keine Pflegefachkräfte im Sinne des v.g. Gesetzes. Ihnen dürfen die sog. Vorbehaltsaufgaben daher seit Anfang dieses Jahres weder übertragen werden, noch darf die Durchführung dieser Aufgaben durch sie geduldet werden.

Der Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Heimen ist allerdings nicht vollumfänglich ausgeschlossen, da sie andere pflegerische Maßnahmen als die in § 4 Abs. 2 PflBG genannten Aufgaben nach wie vor ausführen dürfen. Auch die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Heimen und unterstützenden Wohnformen durch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ist durch die Regelung des § 4 PflBG nicht ausgeschlossen. Hierfür muss jedoch im Rahmen der Arbeitsorganisation seit dem 01.01.2020 sichergestellt sein, dass die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Pflege ausschließlich Pflegefachkräften im Sinne des PflBG übertragen werden. Andere Aufgaben, die in einer Leitungsposition wie z.B. der Wohnbereichsleitung anfallen, dürfen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger wie bisher durchführen.

Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger behalten damit weiterhin ihren Status als Fachkraft in der Pflege gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 d NuWGPersVO. Ausgenommen hiervon ist die Position der Pflegedienstleitung einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI). Aus § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI ergibt sich, dass die Pflege in einer solchen Einrichtung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erfolgen muss. Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft in diesem Sinne ist nach § 71 Abs. 3 SGB XI u.a. der Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger erforderlich.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger können darüber hinaus nach § 71 Abs. 3 S. 2 SGB XI als ausgebildete Pflegefachkraft gelten bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen. Bei Betreuungsdiensten kann nach § 71 Abs. 3 S. 3 SGB XI anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre eingesetzt werden.

Gem. Ziff. 7.3 der Niedersächsischen Hinweise des Landesjugendamtes für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII oder des SGB IX ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, sind für die pädagogische Arbeit nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Ziffer.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind auch in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig. So sehen in der Eingliederungshilfe die Regelleistungsbeschreibungen nach dem Landesrahmenvertrag für zahlreiche Leistungstypen (z.B. für Sonderkindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Sprachheilkindergärten, Wohneinrichtungen, Werkstätten und Tagesförderstätten) bei den Regelungen zur personellen Ausstattung und zur Qualifikation des Personals als Fachkräfte u.a. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger vor. Sich hieraus ergebende gesetzliche Regelungen sind nicht bekannt.